

Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Samtgemeinde Sittensen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes und § 5 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Straßenreinigung wird in der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sittensen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen betreibt die Samtgemeinde die Straßenreinigung für die in der Anlage I aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Die Pflicht der Samtgemeinde gemäß Absatz 1 umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Parkspuren und Gossen, jedoch nicht die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Gossen.
- (4) Die Eigentümer der an die von der Samtgemeinde gemäß Absatz 1 zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke gelten als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Samtgemeinde Sittensen Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.
- (5) Der Samtgemeinderat ermächtigt den Samtgemeindebürgermeister, die Anlage I entsprechend den etwaigen Veränderungen fortzuschreiben. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind durch die öffentliche Bekanntmachung auf die Änderung hinzuweisen. Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, von dem ab sie reinigungspflichtig werden.

§ 3

- (1) Die Reinigung der Geh- und Radwege, gleich wie und ob diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen, wird für die in der Anlage I genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, soweit dies nach den Verkehrsverhältnissen zumutbar ist.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, einer Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Geh- und Radwege und zur Schneeräumung sowie zur Eisbeseitigung in den Gossen die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsbauberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauerbenutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) und sonstig zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleichgestellt. An mehrere Verpflichtete kann sich die Samtgemeinde nach ihrer Wahl halten. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht nach 14 Tagen versagt wird, sie ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung eines Vertreters kann die Samtgemeinde von den Eigentümern verlangen, die nicht an Ort oder in der Nähe ihres Grundstücks wohnen.

§ 5

- (1) Für die in der Anlage I nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich Ortsdurchfahrten der Landesstraßen sowie alle privaten Flächen, die öffentlichen Verkehr tragen, wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege, Gossen, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung, StVO, kombinierte Geh- und Radwege (Zeichen 239 St VO + Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) und Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) § 3 Absätze 2 und 3 und § 4 gelten entsprechend.

§ 6

Soweit die Samtgemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.Januar 1977 außer Kraft.

Sittensen, 25.09.2014

Samtgemeinde Sittensen

Siegel

Der Samtgemeindebürgermeister
gez.
Tiemann

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 19 vom 15.10.2014

Anlage 1

Zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Samtgemeine Sittensen

1. Alte Dorfstraße
2. Alter Steinweg
3. Am Markt
4. Am Sportplatz
5. Am Tennisplatz
6. Am Waldbad
7. Amselweg
8. Appeler Weg (von Einmündung Alte Dorfstraße bis Ende geschlossene Ortslage)
9. Auf dem Wümsch
10. August-Otto-Straße
11. Berliner Ring
12. Bahnhofstraße
13. Bergstraße
14. Birkenweg (von Einmündung Stader Straße – Einmündung Hermann-Löns-Weg)
15. Blumenweg
16. Chemnitzer Straße
17. Danziger Straße (von Einmündung Meyerhofstraße – Einmündung Chemnitzer Straße)
18. Drosselgasse
19. Eckerworth (von Einmündung Am Sportplatz - BAB Brücke – nur Ostseite reinigen!)
20. Eichenstraße
21. Elbinger Straße
22. Feldstraße (von Einmündung Stader Straße – Ende Grundstück Hs-Nr. 4)
23. Friedrich-Freudenthal-Straße
24. Friedeberger Straße
25. Friedrichstraße
26. Fritz-Reuter-Straße
27. Görlitzer Straße
28. Hamburger Straße
29. Hansestraße (von BAB Brücke bis Einmündung Gewerbegebiet Nord - nur Ostseite reinigen)
30. Heckenweg
31. Heidornweg (Straßenreinigung erfolgt bis Einmündung Ziegeleiweg)
32. Heidschnuckenweg
33. Heinrich-Behnken-Weg
34. Hermann-Löns-Weg
35. Hohe Luft
36. Im Winkel
37. Industriestraße
38. Insterburger Straße
39. Jahnstraße
40. Johannesruh
41. Kampweg (von Einmündung Stader Straße – Kreuzung Eckerworth)
42. Kantstraße
43. Karl-Benz-Straße
44. Kirchenweg
45. Klosterhörn
46. Koppelweg

47. Kolberger Straße
48. Königsberger Straße
49. Königshofallee
50. Kurze Straße
51. Ladisweg
52. Lerchenfeld
53. Liegnitzer Straße
54. Lindenstraße (von Einmündung Bahnhofstraße – Einmündung Eckerworth)
55. Martin-Luther-Straße
56. Meyerhofstraße
57. Mittelweg
58. Molkereistraße
59. Mondstieg
60. Mühlenstraße
61. Nelkenweg
62. Nordstraße
63. Nütteler Weg (Südseite)
64. Osteau
65. Ostering
66. Ostlandstraße (von Einmündung Meyerhofstraße – Gemarkungsgrenze Tiste)
67. Pillauer Straße
68. Posener Straße
69. Ringstraße
70. Rosenweg
71. Rostocker Straße
72. Rudolf-Diesel-Straße
73. Schäferkamp
74. Scheeßeler Straße (von Ostebrücke – Einmündung Wiesenweg)
75. Schulstraße
76. Sittabogen
77. Sonnenau
78. Sonnenblick
79. Stader Straße (beidseitig – ab Einmündung „Am Sportplatz“ Ostseite inkl. Kreisel)
80. Sterntalerweg
81. Stuhmer Straße – Westseite –
82. Stettiner Straße
83. Teichweg
84. Tilsiter Straße
85. Unterm Regenbogen
86. Up'n Kamp
87. Volkersdorfer Straße
88. Wacholderweg
89. Waldstraße
90. Westerberg
91. Westerböhmen
92. Wichernshoff
93. Wiesenweg
94. Wolkenstieg
95. Zum Fahnenholz (von Einmündung Alte Dorfstraße – Ende Grundstück Hs.-Nr. 16)